Die Unterschriebene Zunft Meister

und Geschworne des Löblichen Brauder und Bierbräuer Handwerckes In der Gemeinschaftlichen Stadt Altzenheim in Ihro Churfürstlichen Gnaden und Ehrenmann hinweil, im Nahmen unsers Handwerks das Vorrecht Dieses August Döll und Joh: Peter Döllen von Bonnersheim ehelichen Sohn, vor unsere Zunft zugestanden ist, und die nachstehende vorgestellt hat, was massen Er Ehrlichen Geburts und Freigebornen ehelichen Standes zu Ehrlichen Handwerck zugelassen und Zu einem Brauer Handwerck Ihm wohlen habe mit Bitte wie möglichen Ihm Favor und an Handen gehen und Zum Zeugniß der Wahrheit Vermanen zu Bezeugen. Als Zeugen Die in Kraft dieses Offenen Brieffs Jahrlaufenden Tagen August Döll d. 30ten December: 1748. zu unserm mitMeister Johannes Becker Sohn und Bierbrauer zu Albenstatt in Ihro Churfürstlichen Gnaden Lade nach in Inhalt unsers Articuls Vierten Zunftmäßig als ein Lehrjung aufgenommen, und nach ausgestandenen Zwey Jahren Ihr wiederum bey offener Lade ordnungsmäßig d. 26. Dec: 1756. Ausgesprochen worden. Und gleich wie dieser Aug. Döll, wie andere seine Lehrmeister Ehr und alle unsere Mitmeister, Ihm das bestmögliche Zeugniß geben können, besonders seine Lehrjahren sich schon, treu und fleißig verhalten hat. Als haben wir Ihm in seinem Billen ansuchen nicht allein Willfahren sondern auch jedermänniglich Standesgebühr nach gezieremdes erwähnen Bitten; unseres Handwerks genossen aber freundlich ersuchen wollen, diesen unseren offenen Zeugniß, nicht allein [illegible] Sonnenen Glauben zu zustellen sondern auch Impetranten in seinem Vorhaben allen gutes [illegible] zu Zeugen. So wir gegen einen jeden bey vorkommenden Gelegenheiten zu verschulden wissen [illegible] auferlegt zu lassen werden. Zu Urkund dessen ist dieses Brief mit unseres Handwerks gewöhnlichen Zunft Siegel bedräuffiget worden, so geben zu Altzenheim in Ihro Churfürstlichen Gnaden Lande Pfalz Gegeben d. 8ten Februarij Jahrs Tausend Siebenhundert Drey und Sechzig.

Diözesanarchiv Limburg (DAL)

Signatur: FA/4, Nr. 2